

## ZBB 2007, 396

**BGB §§ 492, 812, 813, 814; VerbrKrG §§ 4, 6**

**Bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch des Kreditnehmers bei Bestellung einer im Darlehensvertrag nicht aufgeführten Sicherheit**

OLG Hamm, Urt. v. 04.06.2007 – 5 U 42/07, WM 2007, 1839

**Leitsätze:**

1. Nach § 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. g VerbrKrG muss der vom Verbraucher zu unterzeichnende Darlehensvertrag die zu bestellenden Sicherheiten angeben. Nach § 6 Abs. 2 Satz 6 Halbs. 1 VerbrKrG können Sicherheiten bei fehlenden Angaben hierüber nicht gefordert werden.
2. Einem Darlehensnehmer, der gleichwohl nach Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrages eine nicht in diesem genannte Sicherheit bestellt, steht ein bereicherungsrechtlicher Rückforderungsanspruch zu.
3. Der Senat teilt die Auffassung des Bundesgerichtshofs, dass Personalsicherheiten ihren Rechtsgrund in sich selbst tragen und es des Abschlusses eines gesonderten Sicherungsvertrages nicht bedarf. Entscheidend ist hier aber die vom Gesetzgeber geforderte und fehlende Angabe der Sicherheit im Darlehensvertrag, die der Durchsetzung eben dieses Anspruches entgegensteht.